D 3. IND.12.-Lw/bg

Eidg. Steuerverwaltung

Bern, den 6. Marz 1964

10. MRZ. 1964
Kopio of Market

An die Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften Postfach 439

Bern 2 Transit

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Indien

Sehr geehrte Herren,

Wie erinnerlich and die Doppelbesteueungsverhandlungen mit Indien seit 1959 nicht weitergeführt worden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass indischerseits am unbedingten Vorrang des Quellenprinzips für die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren festgehalten wurde. Ein damals von den sehweizerischen Unterhändlern unterbreiteter Vorschlag, die Steuern auf diesen Einkünften in beiden Staaten zu halbieren, wurde zwer zu näherer Prüfung entgegengenommen, doch verleutete später aus New Belhi, er befriedige die indischen Stellen nicht. Der Vorschlag ist übrigens auch von interessierter schweizerischer Seite mit Zurückhaltung aufgenommen worden. Anderseits ist es Indien gelungen, gegenüber Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Japan, Norwegen, Oesterreich und Schweden seine Konzeption von der Vermeidung der Doppelbesteuerung durchzusetzen.

Im Rahmen der in den letzten Jahren mit Indien geführten Kreditverhandlungen hat die Handelsabteilung auf Wunsch der Eiig. Steuerverwaltung und
des Rechtsdienstes des Eidg. Politischen Departements wiederholt auf die
Wünschbarkeit eines schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsebkommens
hingewiesen (vgl. hiezu auch Ihre Eingabe vom 5. März 1962 an den Vorsteher
des Eidg. Finanz- und Zolldepartements betreffend künftige Doppelbesteuerungsverhandlungen far Schweiz). Von Seiten der Indischen Botschaft in
Bern ist nun unlängst mitgeteilt worden, die zuständigen Stellen in
New Delhi seien trotz der bestehenden Meinungsverschiedenheiten bereit,
die Angelegenheit unvoreingenommen neu zu prüfen, um zu einer gemeinsamen
Lösung zu gelangen.

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen hat die Indische Botschaft ferner den Wunsch des Finanzministeriums in New Delhi übermittelt, Angaben über den Umfang der schweizerischen Investitionen in Indien zu erhalten. Dieses Begehren ist bereits 1959 gestellt, aber von schweizerischer Seite nicht erfüllt worden, de ihm sowohl die schweizerischen Geschäftsleute in Bombay (vgl. Protokoll der Sitzung vom 13. März 1959), als auch die interessierten schweizerischen Kreise eher ablehnend gegenüber standen



(vgl. hiezu: zweiter Bericht über die schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsverbandlungen vom 10. Juni 1959, S. 6/7). Die zuständigen Bundesstellen (Eidg. Politisches Departement, Handelsabteilung, Eidg. Steuerverwaltung) sind sich auch heute in der Ablehnung dieses indischen Wunsches einig; die hiefür im Jahre 1959 bestehenden Gründe haben sich seither wenn möglich noch verstärkt. Uebrigens ist das Indische Finanzministerium durchaus in der Lage, die verlangten Unterlagen in Indien selbst zu beschaffen.

Die negative Stellungnahme bezüglich der verlangten Auskünfte wird voraussichtlich die Bereitschaft Indiens, auf einen Kompromiss einzugehen, kaum verstärken. Es sollte deshalb auf andere, inöffizielle Weise versucht werden, die indischen Behörden am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zu interessieren. Aus den Asusserungen des Vertreters der Indischen Botschaft in Bern haben wir erfahren, dass der derzeitige indische Finanzminister während seiner privaten Tätigkeit besonders enge Beziehungen zu unserem Land und namentlich zur Basler chemischen Industrie unterhalten hat. Wir fragen Sie deshalb an, ob Sie es als möglich und angezeigt erachten, die Wiederaufnahme der schweizerischindischen Doppelbesteuerungsverhandlungen auf dem Weg über diese privaten Verbindungen zu fördern.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns hieruber berichten.

Mit vorzüglicher Hochechtung

Bidg. Stemenveryaltung Der Vizednektor:

(Locher)

Kopie z.K. en:

das Eidg. Politische Departement, Rechtsdienst ad s.B.34.12.Ind.O.-BA/gb für sich und zu Handen der Schweizerischen Botschaft in New Delhi Handelsabteilung (ad Fa.Ind.S21.AVA)

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins